

Recht

Prüfungspflichten des Ingenieurs

Das OLG Köln hat einen Ingenieur, der mit der Erstellung von Werkplänen für Fertigteile beauftragt war, wegen mangelnder Prüfung zur Haftung herangezogen. Dieser war mit der statischen Überprüfung der ihm vom Auftraggeber übergebenen Planung beauftragt, die die Gestaltung unter anderem auch die Verbindung der Fassadenelemente vorgegeben hatte. Nachdem es an diesen Verbindungsteilen zu Mängeln kam, verteidigte sich der Ingenieur damit, dass die Befestigung als solche bereits in der vom AG überlassenen Planung des Auftraggebers vorgegeben war und er diese nicht geändert hat.

Das OLG Köln hat entschieden, dass der Ingenieur Hinweise erteilen muss, wenn sich aus Vorgaben des Auftraggebers Anhaltspunkte für Planungsmängel ergeben, die geeignet sind, den Vertragszweck zu gefährden. Diese Hinweispflicht, die im § 4

Abs. 3 VOB/B für den ausführenden Unternehmer festgelegt ist, soll sich für den Planer aus § 242 BGB ergeben. Während die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 3 VOB/B den Zweck hat, den Unternehmer von der Haftung zu befreien, wenn er den Auftraggeber auf mögliche Bedenken gegen die ihm vorgegebenen Pläne hinweist, sei die Bedenkensmeldepflicht des Planers anders gestaltet. Eine solche Hinweispflicht soll nach dem Vertragszweck erforderlich sein, damit der beauftragte Fachmann den werkvertraglich geschuldeten Erfolg sicherstellt. Dementsprechend darf der Auftraggeber darauf vertrauen, dass der beauftragte Ingenieur eine ihm vorgegebene Planung, auch wenn seine Aufgabe sich nicht auf die Überprüfung der Details bezieht, insgesamt prüft und diese fachlich bewertet. Der Ingenieur darf sich nicht darauf verlassen, dass ihm eine mangelfreie Planung zur Verfügung gestellt wird.

Die Grenze einer der vorstehend aufgezeigten Bedenkensmelde- und Überprüfungspflichten dürfte dort liegen, wo das Fachwissen des beauftragten Ingenieurs endet, also der Auftraggeber nicht mehr darauf vertrauen kann, dass der Ingenieur alle Details der ihm vorgelegten Pläne beurteilen kann. Im Hinblick auf die werkvertragliche Erfolgshaftung dürfte hier aber zu Gunsten des Auftraggebers eine weite Auslegung in Betracht kommen.

OLG Köln, Urt. v. 14.5.2013 - 15 U 214/11; BGH Beschl. v. 22.10.2015 - VII ZR 136/13

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht

Versorgungswerk

Aktuelle Informationen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung

(München, März 2016)

Vorläufiges Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts zum 31. Dezember 2015 im Vergleich zum Vorjahr:

	Marktwert zum 31.12.2014 in Mio. €	Marktwert zum 31.12.2014 in Mio. € (vorläufig)	Performance in %
verzinsliche Anlagen	552,9	518,1	1,9
Spezialfonds	299,6	409,4	5,3
direkt gehaltene Immobilien	36,8	37,4	6,0

Der Bestand an Kapitalanlagen (insgesamt) nach Marktwerten erhöhte sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2015 um rd. 75,7

Mio. € (d.h. um 8,5% im Vergleich zum Vorjahr) auf 964,9 Mio. €. Die vorläufige Nettoerrendite für das Jahr 2015 liegt bei 3,62%.

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zu 3,9% aus direkt gehaltenen Immobilien, zu 53,7% aus verzinslichen Anlagen (v.a. Namenspapieren und einfach strukturierte Produkte) und zu 42,4% aus Spezialfonds.

Das endgültige Ergebnis des Kapitalanlagegeschäfts 2015 liegt nach Erstellung des Geschäftsberichts im Herbst des laufenden Jahres vor.

Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz gratuliert ganz herzlich Herrn Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Timo Bill aus Herschbach zur bestandenen Sachkundeprüfung im Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Mieten und Pachten“.

Die öffentliche Bestellung und Vereidigung auf fünf Jahre fand am 27. Januar 2016 in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Mainz statt.



Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz bestellt und vereidigt Herrn Bill als Sachverständigen auf dem Sachgebiet „Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Mieten und Pachten“.

